

HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG-VORPOMMERN

B e s c h l u s s **der Vollversammlung der Handwerkskammer OM-V**

über die Änderung der Satzung der HWK OM-V in § 20 Abs. 4

§ 20 Abs. 4 lautet wie folgt:

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind. Werden Mitglieder des Vorstandes wegen einer Pflichtverletzung von Dritten in Anspruch genommen, so haben sie gegen die Handwerkskammer einen Freistellungsanspruch, sofern ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Neubrandenburg/Rostock, den 22.04.2023



Axel Hochschild
Präsident



Jens-Uwe Hopf
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 11.07.2024



HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG-VORPOMMERN

B e s c h l u s s **der Vollversammlung der Handwerkskammer OM-V**

über die Änderung der Satzung der HWK OM-V in § 23 Abs. 2

§ 23 Abs. 2 lautet wie folgt:

Der Hauptgeschäftsführer und die gegebenenfalls weiteren Geschäftsführer sind der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter ihrer Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

Der Hauptgeschäftsführer und die gegebenenfalls weiteren Geschäftsführer haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Werden der Hauptgeschäftsführer oder die gegebenenfalls weiteren Geschäftsführer wegen einer Pflichtverletzung von Dritten in Anspruch genommen, so haben sie gegen die Handwerkskammer einen Freistellungsanspruch, sofern ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Neubrandenburg/Rostock, den 22.04.2023


Axel Hochschild
Präsident


Jens-Uwe Hopf
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 11.01.2024



